

S. 159 / Nr. 36 Strafgesetzbuch (d)

BGE 69 IV 159

36. Urteil des Kassationshofes vom 17. September 1943 i.S. X gegen Kriminalgericht des Kantons Schwyz.

Regeste:

Art. 80 Abs. 1 StGB. Es liegt im Ermessen des Richters, die Löschung des Urteils im Strafregister wegen Nichtbezahlung der Verfahrenskosten abzulehnen.

Art. 80 al. 1 CP. Il est dans le pouvoir d'appréciation du juge de refuser la radiation au casier judiciaire en raison du non-paiement des frais de justice.

Art. 80 cp. 1 CP. È nella facoltà discrezionale del giudice di rifiutare la cancellazione della sentenza nel casellario giudiziale a motivo del mancato pagamento delle spese di procedura.

A. - Am 14. März 1918 verurteilte das Kriminalgericht des Kantons Schwyz X wegen Diebstahls zu einer durch die vierundzwanzigtägige Untersuchungshaft getilgten Gefängnisstrafe und solidarisch mit seinem ebenfalls schuldig erklärten Bruder zu Fr. 208.10 Kosten.

Am 12. März 1943 ersuchte X das Kriminalgericht, die Löschung des Strafregistereintrages zu verfügen.

X ist seit dem 14. März 1918 nie mehr verurteilt worden. Die Polizei seines Wohnortes bestätigt, dass er schon über zehn Jahre in der dortigen Gemeinde niedergelassen und dass nichts Nachteiliges über ihn bekannt ist. Er sei ein rechtschaffener Mann und komme seinen finanziellen Verpflichtungen in jeder Hinsicht nach.

B. - Am 11. Mai 1943 wies das Kriminalgericht des Kantons Schwyz das Gesuch ab mit der Begründung,

Seite: 160

der Gesuchsteller habe die ihm auferlegten Verfahrenskosten von Fr. 104.05 noch nicht bezahlt. Diese Kosten stellten den dem Staat durch die strafbare Handlung zugefügten Schaden dar. Der Gesuchsteller habe nicht dargetan, dass ihm die Zahlung nicht zuzumuten gewesen sei. Wenn der Verurteilte den gerichtlich festgestellten Schaden nicht ersetzt habe, trotzdem es ihm zuzumuten gewesen sei, dürfe gemäss Art. 80 Abs. 1 StGB der Strafregistereintrag nicht gelöscht werden.

C. - Gegen diesen Entscheid hat der Gesuchsteller rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde erklärt mit dem Antrag auf Gutheissung des Löschungsgesuches. Er macht geltend, während seiner Untersuchungshaft habe das Verhöramt Schwyz seine Kleider verschickt, wobei sie durch Nässe stark gelitten hätten. Sein Gesuch um Schadenersatz in Verrechnung mit den Gerichtskosten habe der Kanton Schwyz nicht beantwortet. Erst auf das Gesuch um Löschung des Strafregistereintrages hin habe das Gericht die Kostenforderung wieder aufgegriffen. Das Schweigen habe er dahin ausgelegt, die Verrechnung werde bewilligt. Trotzdem sei er nun bereit, seine Schuld im Jahre 1944 zu bezahlen. Bis Ende 1943 werde er eine andere Schuld, an welche er nun schon seit 1930 monatlich Fr. 250.- abbezahlt habe, vollständig getilgt haben. Es widerspreche dem Sinne des Art. 80 StGB, die Löschung der Vorstrafe von der Bezahlung der Kosten abhängig zu machen.

D. - Das Kriminalgericht des Kantons Schwyz beantragt Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde. Es bestreitet, dass der Beschwerdeführer gegen den Kanton Schwyz eine Schadenersatzforderung habe, die er mit der Kostenschuld verrechnen könnte.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1.- Art. 80 Abs. 1 StGB, der gemäss Art. 338 Abs. 2 StGB auch auf die vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches ergangenen Urteile anzuwenden ist, setzt für die

Seite: 161

Löschung des Strafregistereintrages unter anderem voraus, dass der Verurteilte den gerichtlich festgesetzten Schaden ersetzt habe, soweit ihm dies zuzumuten war. Die Verfahrenskosten als Schaden im Sinne dieser Bestimmung zu betrachten, geht nicht an. Das Strafgesetzbuch befasst sich mit ihnen nicht. Es versteht unter dem Schaden ausschliesslich den Nachteil, welchen die strafbare Handlung dem, gegen den sie sich gerichtet, zugefügt hat. Das entspricht dem allgemeinen Sinn des Wortes und ergibt sich auch aus der näheren Abgrenzung in Art. 80 Abs. 1 StGB, wonach abzustellen ist auf den «gerichtlich oder durch Vergleich festgestellten Schaden». Mit der gleichen Umschreibung und im gleichen Sinne ist der Begriff auch verwendet in Art. 41 Ziff. 1 und Art. 76 StGB. Gewiss wird die staatliche Rechtspflege durch die Strafverfolgung wie auch durch den Strafvollzug mit Arbeit und Auslagen belastet. Das liegt aber in ihrem Wesen; der Staat, der seine Strafhoheit ausübt, wird dadurch ebensowenig geschädigt wie durch die Ausübung anderer

Hoheitsrechte.

2.- Die Löschung des Strafregistereintrages kann auch nicht mit der Begründung verweigert werden, solange die im Urteil festgesetzten Verfahrenskosten nicht bezahlt seien, sei das Urteil nicht vollzogen. Wohl lässt Art. 80 Abs. 1 StGB die Löschung erst zu, wenn seit «Vollzug des Urteils» bei Zuchthausstrafe oder Einweisung in eine Verwahranstalt mindestens fünfzehn Jahre und bei anderen Strafen oder Massnahmen mindestens zehn Jahre verflossen sind. Aber auch in diesem Zusammenhang lässt das Gesetz die Verfahrenskosten ausser Betracht. Es bemisst die Frist, welche vor der Löschung verstreichen muss, nach der Art der Strafe oder Massnahme. Gälte nach der erwähnten Bestimmung das Urteil erst dann als vollzogen, wenn auch die Verfahrenskosten bezahlt sind, so könnte die Frist nicht vor dieser Zahlung zu laufen beginnen. Der Zeitpunkt, in welchem die Löschung frühestens zulässig wäre, hinge

Seite: 162

dann nicht ausschliesslich von der Art der Strafe oder Massnahme und von ihrem Vollzuge ab, sondern könnte z.B. auch durch die Höhe der Kosten und die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Verurteilten beeinflusst werden. Für den Wohlhabenden, der die Kostenschuld sofort begliche, begänne die Frist früher zu laufen als für den Bedrängten, der seine Verpflichtung nur nach und nach erfüllen konnte, und dem, der zur Zahlung ausserstande wäre, bliebe die Löschung des Strafregistereintrages überhaupt verschlossen. Solche ungleiche Behandlung liegt dem Gesetze fern. Es erblickt in der Löschung des Urteils eine Rehabilitation des Verurteilten, der ihrer würdig ist. Diese Würdigkeit wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Verurteilte mangels genügenden Einkommens oder Vermögens oder aus anderen unverschuldeten Umständen die Verfahrenskosten nicht bezahlt hat.

3.- Nach Art. 80 Abs. 1 StGB sind indessen der Vollzug des Urteils und der Ersatz des Schadens nicht die einzigen Voraussetzungen der Löschung. Verlangt wird weiter, dass das Verhalten des Verurteilten sie rechtfertige. Sogar wenn dies der Fall ist, steht sie immer noch im Ermessen des Richters, denn das Gesetz schreibt sie nicht zwingend vor, sondern sagt, der Richter könne sie verfügen.

Im vorliegenden Falle steht fest, dass der Beschwerdeführer seinen finanziellen Verpflichtungen regelmässig nachkommt. In der Beschwerdebegründung macht er selber geltend, seit 1930 habe er monatlich Fr. 250.- zur Schuldentilgung verwendet. Es wäre ihm daher möglich gewesen, die Verfahrenskosten zu begleichen, zumal der Staat von ihm nur die Hälfte des den beiden Brüdern solidarisch auferlegten Betrages fordert. Wenn ihm auch die Zahlung nicht zugemutet werden konnte, solange er noch der Meinung war, der Staat lasse die Verrechnung mit der angeblichen Schadenersatzforderung für die Beschädigung der Kleider zu, so ist doch die Zumutbarkeit der Zahlung seit dem Augenblick zu bejahen,

Seite: 163

in welchem der Beschwerdeführer nach Einreichung des Rehabilitationsgesuches zur Zahlung aufgefordert worden ist. Auf der Verrechnung mit der angeblichen Gegenforderung beharrt er mit Recht nicht, denn die Natur der Kostenschuld als einer Verpflichtung aus öffentlichem Recht stünde ihr im Wege (Art. 125 Ziff. 3 OR).

Angesichts dieser Tatsachen, die dem Beschwerdeführer gegenüber einen gewissen Vorwurf rechtfertigen, lässt sich nicht sagen, das Kriminalgericht des Kantons Schwyz habe durch die Abweisung des Löschungsgesuches sein Ermessen überschritten. Nur wenn dies der Fall wäre, würde der angefochtene Entscheid eidgenössisches Recht verletzen.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen